



Steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildungsangeboten der ZHAW

Das vorliegende Merkblatt bezweckt, Studierenden in Aus- und Weiterbildungsprogrammen der ZHAW eine erste Einschätzung der geltenden Rechtslage in der komplexen Thematik der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu ermöglichen.

Da die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht isoliert nach der Art und dem Inhalt des jeweils absolvierten Aus- bzw. Weiterbildungsangebots beurteilt werden kann, sondern dieses stets im Kontext mit dem gegenwärtig vom Steuerpflichtigen ausgeübten Beruf bzw. dem persönlichen Ausbildungsstand zu betrachten ist, kann keine allgemeingültige Liste von Aus- und Weiterbildungsangeboten der ZHAW, deren Kosten jeweils steuerlich abgezogen werden können, zur Verfügung gestellt werden. Weil zudem die Besteuerungspraxis einzelner Kantone in Detailfragen voneinander bzw. von der Praxis bei der Bundessteuer abweichen kann und somit je nach Wohnsitzkanton des Teilnehmers/der Teilnehmerin ggf. spezifische Besonderheiten zu berücksichtigen wären, kann die vorliegende Zusammenstellung ausschliesslich einer ersten Information dienen - **keinesfalls ersetzt sie eine auf den Einzelfall gerichtete qualifizierte steuerliche Analyse**. Wir empfehlen daher dringend, in Zweifelsfällen mit dem/der Steuerberater/in oder dem zuständigen kantonalen Steueramt Kontakt aufzunehmen.

1 Einkommensbesteuerung im Allgemeinen

Die Einkommensbesteuerung im Rahmen der Direkten Bundessteuer (DBG) sowie der jeweiligen Staatssteuern (z.B. StG ZH) folgt den Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) entsprechend dem sog. „**Nettoprinzip der Besteuerung**“. Dies bedeutet, dass von dem jeweils zu versteuernden Einkommen die zu dessen Erzielung getätigten Aufwendungen abgezogen werden können (so mindern z.B. im Falle der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bekanntermassen die sog. Berufskosten das steuerpflichtige Einkommen) - auf diese Weise wird eine Besteuerung nach individueller Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen angestrebt.

Der steuermindernde Abzug von Aufwendungen setzt naturgemäss zunächst voraus, dass in derselben Besteuerungsperiode überhaupt steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird. Zwingend erforderlich ist zudem, dass ein **ursächlicher Zusammenhang** zwischen dieser Einkommenserzielung und der Aufwandsentstehung gegeben ist. Nicht zuletzt mindert sich die Steuerbemessungsgrundlage des abzugbegehrenden Steuerpflichtigen nur dann, wenn dieser durch die verursachten Aufwendungen tatsächlich auch wirtschaftlich belastet ist (dies wäre z.B. insoweit nicht der Fall, als Kosten für die Weiterbildung von Arbeitnehmenden ganz oder teilweise von seinem Arbeitgeber getragen werden).

Alle anderen Aufwendungen, bei denen insbesondere eine unmittelbare Veranlassung durch die Einkommenserzielung nicht gegeben ist, sind dagegen der privaten Lebenshaltung zuzuordnen. Hierfür stellt Art. 34 DBG ausdrücklich klar, dass diese privat veranlassten Aufwendungen die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindern dürfen – diese grundsätzliche Nichtabzugsfähigkeit privater Lebenshaltungskosten wird nur durch wenige, ausdrücklich gesetzlich normierte, Ausnahmefälle durchbrochen (z.B. die sog. Sozialabzüge oder bestimmte Unterhaltsbeiträge).

2 Berufliche Aus- und Weiterbildungskosten im Besonderen

Auch im Zusammenhang mit der Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten folgt das Steuerrecht den vorstehenden Besteuerungsprinzipien.

Hierbei ist zunächst formal zu unterscheiden, ob derartige Kosten im Rahmen der Ausübung einer **unselbständigen Erwerbstätigkeit** (Abzug als Berufskosten) oder einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** (Abzug als geschäfts- oder berufsmässig begründete Gewinnungskosten) zum Abzug gebracht werden sollen. Aus systematischen Gründen sollte sich aus dieser Differenzierung im Ergebnis zwar keine unterschiedliche Behandlung einzelner Kosten einstellen. De facto sind jedoch in der Vergangenheit auf Kantonsebene bereits Druckkosten für eine Dissertation, die im Regelfall **nichtabzugsfähige** Ausbildungskosten darstellen, bei einem selbst-

5.2-01MB Steuerliche Abzugsfähigkeit

Aus- und Weiterbildungsangebote

Version 1.0.1

ständig erwerbenden Treuhänder als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen worden (vgl. VGE ZH v. 23.3.1977, RB 1977 Nr. 47). Ungeachtet der demnach möglicherweise auftretenden Unterschiede im Detail soll im Weiteren jedoch der Abzug von Aus- und Weiterbildungsaufwendungen im Rahmen des Berufskostenabzugs von unselbständig Erwerbenden im Vordergrund der Betrachtungen stehen.

Die auch für diese Fälle einschlägige Unterscheidung zwischen privat veranlassten Kosten (regelmässig nicht abzugsfähig) und durch die Einkommenserzielung veranlassten Aufwendungen (regelmässig abzugsfähig) spiegelt sich in den betreffenden gesetzlichen Regelungen wider. Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG lässt die „**mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten**“ ausdrücklich als Berufskosten zum Abzug zu, während Art. 34 lit. b DBG sogenannte „**Ausbildungskosten**“ analog zu den privaten Lebenshaltungskosten explizit von der Abzugsfähigkeit ausnimmt.

Angesichts der materiell durchaus bedeutsamen Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Aufwendungen nehmen sich die zugrundegelegten Abgrenzungskriterien vergleichsweise trivial aus:

- **Ausbildungskosten** umfassen diejenigen Bildungsmassnahmen, die nicht mit einer bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, sondern dem erstmaligen Erlernen der notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur (künftigen) Ausübung eines Berufs dienen (hier insb. Lehre, Handelsschule, Matura, Studium etc.);
- **Weiterbildungskosten** umfassen Bildungsmassnahmen, die geeignet sind, im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben oder um gestiegenen oder neuen Anforderungen des Berufs zu genügen (inkl. der Auffrischung bereits erworbener Fähigkeiten).

Wurde vor und während des Abschlusses einer Bildungsmassnahme noch keinerlei Berufstätigkeit ausgeübt, ist die vorstehende Unterscheidung vergleichsweise eindeutig – hier würden regelmässig nichtabzugsfähige Ausbildungskosten vorliegen. Komplexer ist die Beurteilung in Fällen nebenberuflich absolvierter Bildungsmassnahmen: Bereits das einfache Beispiel eines Angestellten in der Buchhaltungsabteilung einer Treuhandgesellschaft, der eine Ausbildung zum Buchhalter mit eidgenössischem Fachausweis absolvierte, und die unterschiedliche Behandlung der daraus resultierenden Aufwendungen auf Ebene des Kantons (nicht abzugsfähige Ausbildungskosten - vgl. VGE OW v. 7.3.1991, STE 1992 B 27.6 Nr. 10) bzw. des Bundes (abzugsfähige Weiterbildungskosten – vgl. EStV KS v. 22.9.1995, ASA 64, 694) macht jedoch die Schwächen dieser eindimensionalen Abgrenzung in der Praxisanwendung deutlich.

Es mag demnach nicht verwundern, dass neben der bereits im Gesetz enthaltenen Zusatzkategorie der „**Umschulungskosten**“ auch in Rechtsprechung und Literatur ergänzende Unterscheidungen hinsichtlich zusätzlicher Aufwandskategorien entwickelt wurden, z.B. **Fortsetzungsausbildungskosten**, **Berufsaufstiegskosten**, **Berufswchselkosten** und **Wiedereinstiegskosten** etc. Zumindest die grundlegenden Leitideen und steuerlichen Auswirkungen dieser eher unübersichtlichen Differenzierungen sollen im Weiteren in aller Kürze skizziert werden.

3 Detailabgrenzungen für die Abzugsfähigkeit

Bei der Unterscheidung zwischen Ausbildungs- und Weiterbildungskosten ist demnach grundlegend auf deren Zusammenhang mit einer **künftig erstmals auszuübenden** bzw. **bereits ausgeübten** beruflichen Tätigkeit abzustellen. Entsprechend können Bildungskosten mit dem Ziel eines späteren **Berufswchels** nicht als Berufskosten abgezogen werden.

Dagegen sind **Umschulungskosten**, die sich ja ihrem Wesen nach ebenfalls auf die Erschliessung eines neuen Berufsfeldes richten, vom Gesetzgeber in Art. 26 lit. d DBG ausdrücklich als abzugsfähig bestimmt worden. Um Umgehungen der Nichtabzugsfähigkeit von Berufswchselkosten vorzugreifen, sollen abzugsfähige Umschulungskosten in praxi jedoch nur dann vorliegen, wenn die berufliche Neuausrichtung ihre Ursache im ausgeübten Beruf selbst hat (z.B. Betriebsschliessung oder Berufskrankheit, die eine Weiterführung des Berufs unmöglich machen) und insofern unfreiwillig erfolgt.

Für die Praxis bedeutsam ist die Kategorie der Berufswchselkosten insbesondere bei **berufsbegleitenden Bildungsmassnahmen**: Wenn infolge einer Bildungsmassnahme eine berufliche Weiterentwicklung (materiell, sozialer oder beruflicher Status) erfolgt und es sich hierbei um einen Berufsaufstieg im angestammten Beruf handelt, der aufgrund der höheren Qualifikation erfolgt, so sind die entstandenen Kosten auf Bundesebene

5.2-01MB Steuerliche Abzugsfähigkeit

Aus- und Weiterbildungsangebote

Version 1.0.1

i.d.R. als Weiterbildungskosten abzugsfähig (z.B. Weiterbildung eines Treuhänders zum dipl. Wirtschaftsprüfer – anders ggf. in der kantonalen Praxis).

Wäre jedoch die Ausbildung für den konkreten Beruf des Steuerpflichtigen ohne die Bildungsmassnahme nicht als abgeschlossen zu betrachten, liegen regelmässig nichtabzugsfähige Fortsetzungsausbildungskosten vor (z.B. Kosten der Vorbereitung zum Erwerb des Anwaltspatents). Gleiches gilt für den Fall, dass die nach der Bildungsmassnahme ausgeübte berufliche Tätigkeit sich nachhaltig von der bisherigen unterscheidet (z.B. Ausbildung eines Primarlehrers zum Mittelschullehrer).

4 Umfang der abzugsfähigen Kosten

Sind nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen die Aufwendungen für eine bestimmte Bildungsmassnahme als abzugsfähig anzuerkennen, ist festzustellen, welche Aufwendungen in welchem Umfang konkret zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich in Betracht kommen hierbei im Einzelfall neben den von der Bildungsinstitution erhobenen **Kurs-, Semester- oder Studiengebühren** gleichermassen z.B. auch Aufwendungen für:

- Fachliteratur, -zeitschriften oder Fotokopien
- die Teilnahme an Fachtagungen oder Kongressen
- Arbeitsgeräte, Werkzeuge oder Schreib- und Zeichenmaterialien
- Fahrkosten zwischen Wohnung und Bildungsinstitution
- ein häusliches Arbeitszimmer
- eine auswärtige Unterbringung oder Mehrkosten für auswärtige Verpflegung.

Die Berufskostenverordnung der EFD sieht zwar für einzelne Arten von Berufskosten eine Pauschalierung vor (z.B. Fahrkosten, Mehrkosten für Verpflegung), jedoch stellt der Abzug von sonstigen Weiterbildungs- und Umschulungskosten auf die Höhe der tatsächlich entstandenen (und nachgewiesenen) Aufwendungen ab. Eine betragsliche Begrenzung ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen.

5 Zusammenfassung

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Kosten einzelne Bildungsmassnahmen aus subjektiver Perspektive des Teilnehmers/der Teilnehmerin sowohl den Charakter einer Ausbildung als auch denjenigen einer Weiterbildung tragen können. Z.B. ist im Anwendungsfall von CAS oder DAS-Kursen etc. vorstellbar, dass einigen Teilnehmenden Teile der Lerninhalte bereits bekannt sind und im ausgeübten Beruf praktisch angewendet werden (Weiterbildungskosten), während andere Teile des vermittelten Wissens inhaltlich neu sind und damit ggf. nichtabzugsfähige Ausbildungskosten vorliegen können (z.B. Berufswechselkosten, Fortsetzungsausbildungskosten etc.). Für diese Fälle sieht die Praxis prinzipiell die Möglichkeit der Qualifizierung als „**Mischausgaben**“ vor – in der Folge können die entstandenen Kosten unter Umständen nach einem sachgerechten Schlüssel quotaal aufgeteilt werden, so dass zumindest eine teilweise Abzugsfähigkeit gewährleistet wird.